



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.IV. Conclusum de dato 14/24 Jul.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Julius,

hat man es dahin gestellet, daß dieſelbe dermahlen, und biß die Herren Thür-Bayerischen mit der begehrten ſchriftlichen Information einkommen werden, ausgefeget ſeyn foll. Diesenach wäre den Herren Kaiserlichen Plenipotentiariis zu erkennen zu geben, daß man, ab ſeiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gezeigten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution ſelbſten beſbedert werden könnten ic.

1649.
Julius,

N. IV.

Concluſum des Fürſten-Rathſ, die perlustrationem Casuum in puncto Reſtitucionis betreffend.

Nürnberg, den 24. Julii Anno 1649.

N. IV.
Dergleichen
Concluſum.

Der Löbliche Fürſten-Rath hält per Majora daßur, daß die, in der Herrn' Käyſerlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß ſelbige in den 3. Evacuations- und Exauſtorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, ſecundum ſuam naturam & eſtentiam gar wohl erörtert, und was ſich befindet, das reſtituirt und exquiriert werden ſolle, zur Vollziehung dafelbſt befördert werden können, welche ſowohl an die Herren Kaiserlichen, als auch durch dieſelbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälziche Sache, und die davon dependirende Casus contra Thür-Bayern, biß auf Einlangung der von den Herren Thür-Bayerischen derentwegen begehrten ſchriftlichen Information, ausgefetlet worden: Jedoch wolle man ſich an die gezeigten Terminos eben ſo ſtricte nicht gebunden haben, ſondern ungezwifft daßur halten, es werden allſeits Herrn Generalem mit der Evacuation und Exauſtoration nichts destoweniger, unterdenn würtlich verfahren, ſich auch gänzlich dahin verfehen, daß ſie, die Herrn Generali, dasjenige, was gemelde Deputirte, oder die übrige Geſandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden laſſen ic.

§. VI.

Catalogus
Reſtituendo-
rum, welcher
von Catholi-
ſcher ſeite ex-
hibiti wor-
den.

Hingegen ließen auch die Catholici einen weitläufigen Catalogum Reſtituendorum, wie Anlage N. I. ausweiset, ad Dictaturam kommen, und führen ihre Gravamina, wieder die bei denen ſeitheri-

gen Executionen geschehene Excessus an: Wiewohl ſie bei denen biß daher geſtloge- nen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen laſſen.

N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Reſtutions-Werk beſchehler oder Excessum, oder einſeitiger Execution.

Catalogus
Reſtituendo-
rum, welchen
die Catholi-
ſchen exhibi-
ret.

Zu Biberach ſeynd die Patres Capucini, ohnerachtet dieſelbe bereits Anno 1616. allda recipiert worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würtlich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegiteten Executions-Commissarien einſeitig ausgeschaffet worden.

Zu Kaufbayern ſeynd die Patres Societas Iesu von ermeldten Württember- gischen Subdelegirten ebenmäßig einſeitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravensburg ist das Capuciner-Kloſter gesperret, und die daselbſt anwe- ſende